

22.04.2020

Nr. 5

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Vergütung in den Corona-Einrichtungen

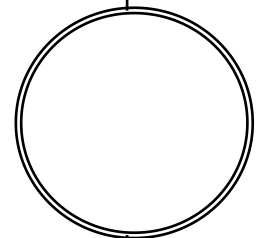


Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gestern Abend erreichte Sie alle eine KV INFO der KV RLP zum Thema "Vergütung in Coronaeinrichtungen" (s.u.).

Da ich weiß, wie schwierig es ist, in dieser intensiven Zeit auch nur einigermaßen vernünftig den Überblick zu behalten, erlaube ich mir, Ihnen nachfolgend ein paar erläuternde Zeilen zum abschließenden Konsens in der Vergütung für unsere Corona-Einrichtungen zu schreiben.

Beginnen möchte ich jedoch zunächst mit einem Dank an unseren KV Vorsitzenden, Kollege Dr. Peter Heinz sowie an das Team der Vertragsabteilung der KV RLP unter Leitung von Herrn Wolfgang Thomas, das sich federführend für die nun endgültige Fassung in den vergangenen Wochen eingesetzt hat. Meine Anmerkungen und Anregungen fanden stets Gehör. Ich konnte jederzeit nachfragen und nachhören und erlebte zumindest teilweise mit, welch einen Kraftakt es bedeutete, die Interessen aller Partner "unter einen Hut" zu bekommen.

Danken möchte ich nach diesen intensiven Wochen aber auch den gesetzlichen Krankenkassen im Land, dass sie schlussendlich nun einhellig der dringend notwendigen Vergütung für die ganzheitliche und aufwendige Versorgung unserer Patientinnen und Patienten in der Coronapandemie zugestimmt haben. Diese nun finalisierte Vergütungsstruktur wird der derzeitigen Versorgungsrealität in den Hausarztpraxen wesentlich besser gerecht.

Ganz besonders möchte ich aber auch Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, danken, dass Sie sich trotz vieler noch bestehender Unklarheiten in der Vergütung bereits seit Wochen (!) - auch unter Inkaufnahme eines erhöhten gesundheitlichen Risikos für die eigene Person - schnell, flexibel und unermüdlich engagieren für die bestmögliche ambulante Versorgung unserer Patientinnen und Patienten. Diese intensive Betreuung führen Sie darüber hinaus unter teils schwierigsten Rahmenbedingungen wie bspw. bis dato fehlender Schutzausrüstung und Mangel an Desinfektionsmitteln durch.

Stichpunktartig nun ein paar Erörterungen zur Vergütungsstruktur:

1. Wichtigste Voraussetzung für die Abrechnung: Melden Sie sich als Coronaarzt oder -ärztin bei der KV RLP (Details siehe unter "Notwendige Angaben zur Abrechnung").
2. Auch bei Abrechnung in der outgesourcten Ambulanz ist ein regulärer ambulanter Behandlungsschein anzulegen - bei praxiseigenen, wie auch bei praxisfremden Patienten.
3. Für die Vergütung der Corona-Behandlung erhalten Sie über die GOP 97700 50 Euro pro Behandlungsfall im Quartal.
4. Da wir unsere Patientinnen und Patienten grundsätzlich ganzheitlich betrachten, klammern wir auch bei der Behandlung im Corona-Fall sowie in der kontinuierlichen Betreuung Komorbiditäten in der Beratung und in der Behandlung der Patienten niemals aus. Denn unser Credo ist die Betrachtung des Menschen in seiner Ganzheit. Wenn wir infolgedessen zusätzlich auch andere Krankheitsentitäten besprechen und behandeln, so ist in dieser finalen Version nun endlich gesichert, dass sämtliche Leistungen, die für die Beratung/Therapie anderer Erkrankungen notwendig sind, angesetzt UND abgerechnet werden können gemäß den Vorgaben des EBM.
5. Sämtliche Leistungen, die im Corona-Fall abgerechnet werden, sind zusätzlich mit der 88240 zu kennzeichnen und werden extrabudgetär vergütet, somit auch die 97700.

Ich hoffe, Ihnen über die Ausführungen der KV Info hinaus etwas mehr Klarheit verschafft haben zu können. Für detailliertere Rückfragen steht Ihnen die Abrechnungsabteilung der KV RLP jederzeit zur Verfügung.

Darüber hinaus werden wir in dieser Woche die Liste mit möglichen Bezugsquellen für Schutzmaßnahmen aktualisieren. Greifen Sie darauf zurück, wenn Sie mögen. Wir wollen auch hier versuchen, Sie so gut es eben geht zu unterstützen. Sämtliche Rechnungsbelege über den Einkauf von Schutzausrüstung reichen Sie bitte bei der KV RLP ein unter: gz@kv-rlp.de

Bitte bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,
Barbara Römer
Landesvorsitzende Hausärzterverband RLP

Extrabudgetäre Vergütungshöhe für Corona-Einrichtungen steht fest

Wie bereits informiert, rechnen Vertragsärztinnen und -ärzte **in Corona-Ambulanzen bzw. Praxen oder -Sprechstunden** für ihre Behandlung ausschließlich mit der neuen **Ziffer 97700** gegenüber der KV RLP ab. Die Abrechnung der 97700 erfolgt über die **eigene BSNR** und wird extrabudgetär in Höhe von **50,00 Euro** vergütet. Der Nachweis über die Vergütung erfolgt mit dem Honorarbescheid der Praxis.

Die Vergütung ist auf die Behandlung der Versicherten beschränkt. Testungen auf Covid-19 sind nur dann berechnungsfähig, wenn sich die Notwendigkeit einer Testung während des Behandlungsverlaufs ergibt. Nicht angesetzt werden kann die Abrechnungsnummer 97700 für eine ausschließliche Testung, wie sie beispielsweise in Fieberambulanzen oder Testambulanzen durchgeführt werden, die von Kommunen und ohne Beteiligung der KV RLP eingerichtet wurden.

Die **97700 ist nur einmal im Behandlungsfall abrechnungsfähig**. Neben der 97700 sind im Behandlungsfall EBM-Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Behandlung ausgeschlossen.

Abrechnung von Leistungen für andere Krankheiten weiterhin über EBM

Für die Behandlung anderer Erkrankungen, die nicht in Bezug zur Behandlung von Covid-19 stehen, sind **die Leistungen des EBM im gleichen Behandlungsfall neben der 97700 berechnungsfähig**. Diese Leistungen werden dann gemäß den Regelungen zur Honorarvereinbarungen mit den Krankenkassen vergütet.

Kennzeichnung der abgerechneten Leistungen

Die Abrechnung erfolgt über einen ambulanten Schein. Eine Kennzeichnung mit der GOP 88240 ist weiterhin erforderlich. Sollten Sie Laborleistung nach GOP 32816 veranlassen, tragen Sie die Ausnahmekennziffer 32006 ein, damit Ihr Laborbudget nicht belastet wird.

Für Patienten, die im Rahmen der sonstigen Kostenträger behandelt werden, erfolgt die Vergütung der Leistungen gemäß EBM. Eine Kennzeichnung mit der 88240 ist hier ebenfalls erforderlich.

Notwendige Angaben zur Abrechnung der Corona-Sprechstunden

Um Corona-Sprechstunden über die spezielle Ziffer 97700 abrechnen zu dürfen **ist es notwendig, dass diese der KV RLP vorab gemeldet werden**. Dafür benötigt die KV RLP **folgende Angaben**:

- BSNR und LANR der tätigen Ärzte
- Anschrift und Zeiten der Corona-Sprechstunden
- „fremde“ und „eigene“ Patienten
- Beginn der Aufnahme der Corona-Sprechstunden
- Veröffentlichung auf der Website ja/nein

Für die Meldung wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: Corona-Anzeige@kv-rlp.de